

Satzung
für einen Klimaschutz-Beirat
der Ortsgemeinde Niederkirchen
vom 24.08.2020

Der Ortsgemeinderat Niederkirchen hat aufgrund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297) in seiner Sitzung am 23.01.2020 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Errichtung

Für die Ortsgemeinde Niederkirchen wird ein Klimaschutz-Beirat als ein unabhängiges fachliches Beratungsgremium eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

1. Der Klimaschutz-Beirat berät den Gemeinderat bei allen klimaschutzrelevanten Entscheidungen und gibt Empfehlungen und Vorschläge zu den gemeindlichen Klimaschutzaktivitäten.
2. Er begleitet außerdem die Umsetzung des „Masterplan 100 % Klimaschutz“.
3. Stellungnahmen des Klimaschutz-Beirates werden dem Rat sowie den gemeindlichen Ausschüssen zur Berücksichtigung in den Beratungen für jeweils anstehende, energiepolitische Entscheidungen weitergeleitet.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Klimaschutz-Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten und Fachleuten verschiedener Funktionen und Interessenbereiche zusammen, welche mit dem Thema Klimaschutz vertraut sind. Diese werden auf Empfehlung des Ortsbürgermeisters durch den Rat der Gemeinde Niederkirchen berufen.
2. Der Klimaschutz-Beirat besteht aus maximal 20 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - den Klimaschutzpaten/-patinnen
 - je eine/m Vertreterin/Vertreter der im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen
 - sowie bis zu 16 Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Wissenschaft, Bildung und engagierter Bürgerschaft.
3. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Eine Vertretung ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.
4. Ein Mitglied des Klimaschutz-Beirates kann als beratendes Mitglied im Ausschuss für Bau- und Umweltschutz vertreten sein, sofern der Rat der Ortsgemeinde dies beschließt. Dieser Vertreter/diese Vertreterin wird vom Klimaschutz-Beirat mit Stimmenmehrheit entsprechend § 10 Abs. 2 gewählt.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Klimaschutz-Beirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderates berufen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, werden Ersatzmitglieder bestimmt.

§ 5 Vorsitz

1. Die berufenen Mitglieder des Klimaschutz-Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende vertritt den Klimaschutz-Beirat nach außen und ist Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Rat und Verwaltung der Ortsgemeinde. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende werden im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in vertreten.
3. Scheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende vorzeitig aus, erfolgt eine Wiederbesetzung in dem in § 5 Abs. 1 dargestellten Verfahren bis zum Ende der jeweils laufenden Berufenungsperiode. Gleiches gilt für die Stellvertretung.
4. Die Abwahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden kann erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragen. Die Abwahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Klimaschutz-Beirates.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Klimaschutz-Beirates befindet sich bei der Ortsgemeinde Niederkirchen. Ansprechpartner ist der Ortsbürgermeister, bei seiner Verhinderung der/die allgemeine Vertreter/in.

§ 7 Tagesordnung

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in setzt im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. Für die Einberufung zur Sitzung sowie Form und Frist der Einladung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Niederkirchen.

§ 8 Einberufung

1. Der Klimaschutz-Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.
2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft den Klimaschutz-Beirat in regelmäßigen Abständen ein.
3. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Sitzung durch den Vorsitzenden, die Vorsitzende oder die Stellvertretung sowie durch die Geschäftsstelle einberufen werden.

§ 9 Sitzungen

1. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder die Stellvertretung leitet die Sitzungen.
2. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung.
3. An den Sitzungen des Klimaschutz-Beirates nimmt die Geschäftsstelle teil.
4. In Abstimmung mit der Geschäftsstelle kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende zur Beratung bestimmter Sachverhalte externe, sachkundige Personen oder Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung hinzuziehen.
5. Die wesentlichen Inhalte der Sitzung werden in einem Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsstelle zusammengefasst und zeitnah an die Mitglieder des Klimaschutz-Beirates versandt.

§ 10 Beschlussfassung

1. Der Klimaschutz-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse über Empfehlungen an die Gemeindeverwaltung oder den Rat erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
3. Das Ergebnis der Abstimmungen wird im Ergebnisprotokoll festgehalten.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Klimaschutz-Beirates sowie die zusätzlich hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis erlangten vertraulichen Informationen und Unterlagen verpflichtet. § 20 GemO gilt entsprechend.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederkirchen, den 24.08.2020
Wolfgang Pflieger, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Niederkirchen vom 23.01.2020 beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 24.08.2020
Harald Westrich, Bürgermeister